

Deutscher Bundestag  
Ausschuss für Gesundheit und Soziale Sicherung  
Herrn Vorsitzenden Klaus Kirschner, MdB  
Platz der Republik 1

11011 Berlin

Postfach 51 10 40  
50946 Köln

Bayenthalgürtel 26  
50968 Köln

Telefon  
(0221) 3 76 62 – 0

Telefax  
(0221) 3 76 62 – 30

E-Mail  
annabritta.biederbick@pkv.de

Internet  
www.pkv.de

9. Dezember 2004  
822/4/4 Bi/au

**Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung der Verwaltungsverfahren im Sozialrecht (Verwaltungsvereinfachungsgesetz, Drucksache 15/4228)**

hier: Änderungsantrag 15 der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen

**(13) Ausschuss für Gesundheit  
und Soziale Sicherung  
Ausschussdrucksache  
0753(11)  
vom 10.12.04**

**15. Wahlperiode**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

Artikel 9 a Nr. 3 des o.g. Änderungsantrags betrifft die private Pflegepflichtversicherung im besonderen Maße, da der Großteil der Beamten dort versichert ist. Wir haben uns daher erlaubt, hierzu schriftlich Stellung zu nehmen. Unsere Stellungnahme ist als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen  
Stv. Verbandsdirektorin

(Sybille Sahmer)

Anlage

**Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung der Verwaltungsverfahren  
im Sozialrecht (Verwaltungsvereinfachungsgesetz, Drucksache 15/4228)  
hier: Änderungsantrag 15 der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen**

Die beabsichtigte Regelung in § 44 Abs. 5 SGB XI (Artikel 9 a Nr. 3) verlagert den gesamten Verwaltungsaufwand auf die Unternehmen der privaten Pflegepflichtversicherung (PPV), obwohl es darum geht, dass ein Dritter, nämlich die Beihilfe, Rentenversicherungsbeiträge nicht rechtzeitig abführt. Die Beihilfe zahlt in den meisten Fällen sogar den überwiegenden Teil der Rentenversicherungsbeiträge (70 Prozent).

Wenn der Gesetzgeber jedoch der Ansicht ist, dass nur durch das in § 44 Abs. 5 SGB XI vorgesehene Verfahren die rechtzeitige Beitragszahlung der Beihilfe gewährleistet ist, so begrüßt die PKV, dass die Information der Beihilfe grundsätzlich im Rahmen der bereits bestehenden Verfahrensabläufe verankert werden soll.

Allerdings muss berücksichtigt werden, dass das Verfahren zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit nicht mit dem Verfahren zur Feststellung der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung identisch ist. Letzteres schließt sich meist erst an das Verfahren zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit an. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn erst durch das Gutachten der Name der Pflegeperson bekannt wird, die dann zu weiteren Angaben zur Feststellung der Rentenversicherungspflicht aufgefordert werden muss. Das Gesetz müsste daher so formuliert werden, dass eine zeitnahe Information erfolgen muss, wenn die Rentenversicherungspflicht festgestellt wurde.

Außerdem sollte den betroffenen privaten Versicherungsunternehmen ein gewisser Zeitraum zur Umsetzung der neuen Regelung gegeben werden. Neben den zusätzlichen Schreiben an die Beihilfestellen und der Änderung der Antragsformulare kann vor allem nicht die Komponente der Erfassung der Beihilfestellen von einem auf den anderen Tag in den Verfahrensablauf und in die Systeme eingebaut werden. Die Regelung sollte daher mindestens 3 Monate später als das übrige Gesetz in Kraft treten.

Aufgrund des oben Gesagten sollte der Änderungsantrag bezüglich dieser Vorschrift wie folgt formuliert werden:

**1. Regelung des § 44 Abs. 5 SGB XI**

„(5) Die Pflegekasse und das private Versicherungsunternehmen haben in den Fällen, in denen eine nicht erwerbsmäßig tätige Pflegeperson einen Pflegebedürftigen pflegt, der Anspruch auf Beihilfeleistungen oder Leistungen der Heilfürsorge hat und für den die Beiträge an die gesetzliche Rentenversicherung nach § 170 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe c des Sechsten Buches anteilig getragen werden, im Antragsverfahren auf Leistungen der Pflegeversicherung von dem Pflegebedürftigen die zuständige Festsetzungsstelle für die Beihilfe oder den Dienstherrn unter Hinweis auf die beabsichtigte Weiterleitung der Angabe an diese Stelle zu erfragen und der angegebenen Festsetzungsstelle für die Beihilfe oder dem Dienstherrn die Inhalte der Meldung nach Abs. 3 zu übersenden.“

*Erfolgt nach der Feststellung der Beitragspflicht bei Beginn einer in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtigen Pflege keine Meldung nach Abs. 3, so hat die Pflegekasse oder das private Versicherungsunternehmen die in Abs. 3 genannten Angaben innerhalb von 2 Wochen nach Feststellung der Beitragspflicht an die in S. 1 genannten Stellen zu übermitteln.“*

## **2. Inkrafttreten**

§ 44 Abs. 5 SGB XI tritt am *[Datum einsetzen: mindestens 3 Monate nach der Verkündung des Gesetzes]* in Kraft.